

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/fd1dec00-c119-30f2-a93b-45f7623d9d4f>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Werkstoffe Armaturengehäuse (TRD 110)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 110
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 6 TRD 110 - Nachweis der Prüfungen [\(1\)](#)

**6.1** Bei Armaturengehäusen der Armaturengruppen 1 müssen die Prüfungen durch ein Abnahmeprüfzeugnis A nach DIN 50049 nachgewiesen sein. Das Abnahmeprüfzeugnis A muß die Werkstoffnachweise der Ausgangswerkstoffe entsprechend den [TRD der Reihe 100](#) enthalten.

**6.2** Bei Armaturengehäusen der Gruppe 2 müssen die Prüfungen durch ein Abnahmeprüfzeugnis B nach DIN 50049 nachgewiesen sein. Dabei genügt es, wenn dem Abnahmeprüfzeugnis B eine listenförmige Zusammenstellung der entsprechenden Werkstoffnachweise der Ausgangswerkstoffe entsprechend den [TRD der Reihe 100](#) beigefügt wird soweit in dieser TRD keine Erleichterungen davon gegeben werden.

Bei bauteilgeprüften Armaturen der Gruppe 2 braucht kein Abnahmeprüfzeugnis B ausgestellt zu werden, wenn die Armaturen vom Hersteller gemäß [Abschnitt 5](#) sowie zusätzlich mit dem Bauteilkennzeichen gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht, wenn für die Ausgangswerkstoffe entsprechend den [TRD der Reihe 100](#) unter Berücksichtigung der Erleichterung nach [Abschnitt 4.1.2](#) ein Abnahmeprüfzeugnis A gefordert wird.

**6.3** Bei Gehäusen von Turbinenschnellschlußventilen müssen vom Stahlgußhersteller und vom Stahlgußverarbeiter ausgestellte und eindeutig zuzuordnende Abnahmeprüfzeugnisse B nach DIN 50049 bei der Bauprüfung des zugehörigen Dampfkessels vorliegen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muß die Prüfung nach [Abschnitt 4.2.1 \(1\)](#) durchgeführt sein.

**6.4** Für die zerstörungsfreien Prüfungen der Erzeugnisformen für Armaturengehäuse und der Schweißnähte an drucktragenden Wandungen siehe [Abschnitt 4.2.7](#).

---

### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

